

## Seite 73 Der Gewinnaufschlag auf allgemeine Dienstleistungen auf Basis der österreichischen Verrechnungspreisrichtlinien 2021

Abgrenzung von Routinedienstleistungen, höherwertigen Dienstleistungen und Dienstleistungen nach dem LVAIGS-Konzept

MARTIN HUMMER \*

Für ab 1. 1. 2021 erbrachte Dienstleistungen mit Routinecharakter wurde die fremdübliche Bandbreite eines Gewinnaufschlags nach den VPR 2021 idF Begutachtungsentwurf auf 3 % bis 10 % (häufig 5 %) eingengt, während nach den VPR 2010 als Orientierungshilfe eine Bandbreite von 5 % bis 15 % galt.<sup>1</sup> Höherwertige Dienstleistungen können indessen nicht mit einem bloß 5%igen Aufschlagssatz abgegolten werden. Ferner wurde in den VPR 2021 der LVAIGS-Ansatz (LVAIGS: „*low value-adding intra-group services*“) der OECD-VPL 2017 übernommen, der für die demonstrativ aufgezählten Tätigkeiten einen Kostenaufschlag von 5 % vorsieht. Die drei Bereiche sollen nachfolgend hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs abgegrenzt werden.

### 1. Die österreichischen Verrechnungspreisrichtlinien 2021

Am 4. 12. 2020 hat das österreichische Finanzministerium (BMF) den Begutachtungsentwurf der neu gefassten österreichischen Verrechnungspreisrichtlinien auf der Website des BMF veröffentlicht und damit die VPR 2010 grundlegend überarbeitet. Im Rahmen der Begutachtung wurden von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) umfassende Anmerkungen vorgebracht, sodass mit einer Veröffentlichung der neuen österreichischen Verrechnungspreisrichtlinien frühestens im Herbst 2021 zu rechnen ist. Dem Vernehmen nach sollen diese daher auch als VPR 2021 bezeichnet werden, weshalb nachfolgend diese Begrifflichkeit verwendet wird.

---

\* **Mag. Martin Hummer** ist Steuerberater bei der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Linz.



1 Vgl Rz 77 VPR 2010.

2 Vgl *Hummer*, Neue Verrechnungspreisrichtlinien 2020, *Industriemagazin* 3/2021, 30.

3 Kritisiert wurden im Rahmen der Begutachtung allerdings zB die Ausführungen zur Mediankorrektur, zum *year end adjustment* und zur subsidiären Dokumentation außerhalb des VPDG. In diesen Bereichen sind daher Änderungen im Zuge der Finalisierung der VPR 2021 möglich bzw wahrscheinlich.

4 Vgl *Feurstein*, Neue Verrechnungspreisrichtlinien zu den Eckpunkten des Begutachtungsentwurfs, *WT* 1/2021, 42; *Rosenberger*, Österreichische Verrechnungspreisrichtlinien „reloaded“ – ausgewählte Aspekte zum

Begutachtungsentwurf der VPR 2020, SWI 2021, 2; Rosar/Rosenberger, Die neuen Verrechnungspreisrichtlinien (VPR) im Entwurf, SWK 12/2020, 1663.

- 5 Vgl Rz 56 VPR 2021 idF Begutachtungsentwurf.
- 6 BFH 9. 8. 2000, I R 12/99.
- 7 Vgl Rz 96 VPR 2021 idF Begutachtungsentwurf.
- 8 Vgl Rz 91 VPR 2021 idF Begutachtungsentwurf. Diese Formulierung wurde unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung ( VwGH 20. 10. 2009, 2006/13/0116; UFS 28. 4. 2010, RV/3837-W/09) neu in die VPR 2021 aufgenommen.
- 9 Vgl Rz 58 VPR 2021 idF Begutachtungsentwurf.
- 10 UFS 28. 4. 2010, RV/3837-W/09; Rz 1144 KStR: 5 % bis 15 %; Praxis: 3 % bis 7 %.
- 11 Vgl Rz 92 VPR 2021 idF Begutachtungsentwurf.
- 12 Vgl Rz 94 VPR 2021 idF Begutachtungsentwurf.
- 13 Vgl auch die deutschen Verwaltungsgrundsätze-Arbeitnehmerentsendung vom 9. 11. 2001, wonach die Arbeitnehmerentsendung mit einer Arbeitskräfteüberlassung österreichischer Diktion zu vergleichen ist. Bei einer Entsendung von mehr als drei Monaten gilt der Beschäftigte als wirtschaftlicher Arbeitgeber. Da bei der Arbeitnehmerentsendung der Aufwand als originärer Aufwand des wirtschaftlichen Arbeitgebers gilt, kommt ein Gewinnaufschlag nicht zum Ansatz.
- 14 Vgl Tz 7.44 OECD-VPL 2017 (arg: „optional“).
- 15 Tz 7.45 OECD-VPL 2017.
- 16 Vgl Tz 7.61 OECD-VPL 2017.
- 17 Vgl Tz 7.64 OECD-VPL 2017.
- 18 Es gibt bereits zahlreiche webbasierte, digitale Dokumentations- und Ablagesoftwares, die es ermöglichen, TP-relevante Sachverhalte zu erfassen, zu dokumentieren und nachzuverfolgen, zB *WTS Transfer Pricing Manager* von ICON oder den *WTS CbCR-2-XML Converter*, der die technische Überführung der Daten aus Tabellen 1 bis 3 in die geforderte Struktur abdeckt.
- 19 Allerdings sollte die Tatsache nach Tz 7.48 OECD-VPL 2017, dass eine Tätigkeit nicht für den vereinfachten Ansatz in Frage kommt, nicht dahingehend interpretiert werden, dass diese Tätigkeit hohe Erträge bringt. Die Tätigkeit könnte trotzdem einen geringen Wertschöpfungsbeitrag leisten.
- 20 Vgl Tz 7.43 OECD-VPL 2017.
- 21 Vgl Tz 7.61 OECD-VPL 2017.